

Presseinformation



Weniger Feinstaub aus Kaminöfen und Co.

Hamburg, 26. Juni 2018. **Nach Informationen des Umweltbundesamtes (UBA) haben sich die Feinstaubemissionen von Holzfeuerungen seit 2010 deutlich verringert. Strengere Grenzwerte und gesetzliche Auflagen für Holzfeuerstätten scheinen Erfolg zu haben. Industrie, Landwirtschaft und Straßenverkehr zählen nach wie vor zu den größten Feinstaubverursachern.**

In absoluten Mengen haben sich die Emissionen von Holzfeuerungen von 2010 zu 2015 um 31,1 Prozent (PM_{2,5}) und um 30,7 Prozent (PM₁₀) verringert. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks führt dies auf eine Modernisierung des Anlagenbestands, den technischen Fortschritt und die Wirksamkeit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) zurück, die im Jahr 2010 novelliert wurde. Nach Berechnungen des UBA stiegen die Emissionen bis 2016 allerdings wieder leicht an. Das Schornsteinfegerhandwerk kann diesen Anstieg nicht bestätigen und erwartet eine weitere Reduzierung der Emissionen, da in den Jahren 2017 und 2020 Austauschfristen für Einzelraumfeuerungsanlagen abgelaufen sind bzw. ausstehen.

Vier Millionen alte Öfen sollen raus

Mit der novellierten 1. BImSchV wurden im Jahr 2010 erstmals Emissionsgrenzwerte für Kamin-, Kachelöfen und weitere Einzelraumfeuerungsanlagen festgelegt. Abhängig vom Baujahr mussten bzw. müssen sie schrittweise ersetzt, nachgerüstet oder stillgelegt werden, wenn die Einhaltung der Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (CO) nicht nachgewiesen werden konnte bzw. kann. Die nächste Frist läuft im Jahr 2020 aus und betrifft Feuerstätten mit Baujahr 1985 bis 1994. Insgesamt halten ca. 4 Millionen Kamin-, Kachelöfen und andere Feuerstätten für feste Brennstoffe die geforderten Grenzwerte nicht ein.

Strengere Grenzwerte für neue Feuerstätten

Für neue Feuerstätten sind die Grenzwerte der 1. BImSchV bereits Standard. Nach dem 22. März 2010 installierte Einzelraumfeuerungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten. Für seit 1. Januar 2015 installierte Anlagen gelten die noch strengeren Grenzwerte der Stufe 2. Die erlaubten Höchstmengen für

Bundesverband
des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 3407-30
Fax: 02241 3407-10
E-Mail: ziv-gula@schornsteinfeger.de
Internet: www.schornsteinfeger.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Alexis Gula,
Vorstand Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit



Presseinformation



Staub und CO richten sich u. a. nach der Feuerstättenart und unterscheiden zwischen Raumheizern, Kamin- und Kachelofeneinsätzen, Herden und Pelletöfen.

Regelmäßige Emissionsmessung an Holzzentralheizungen

Für Heizkessel für feste Brennstoffe wie Pellet-, Scheitholz- oder Hack-schnitzelheizungen wurde außerdem eine wiederkehrende Messpflicht im kleineren Leistungsbereich eingeführt. Seit 2010 kontrolliert der Schornsteinfeger im Abstand von zwei Jahren die Emissionen der Anlagen im Leistungsbereich ab 4 Kilowatt. Auch der Feuchtegehalt des Brennstoffs wird dabei gemessen. Die einzuhaltenden Grenzwerte und der Beginn der Messpflicht richten sich nach dem Baujahr der Anlage. 2016 und 2017 wurden insgesamt rund 540.000 Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vom Schornsteinfeger überprüft. Dabei wurden teilweise Mängel wie zu hohe Staub- und/oder CO-Werte festgestellt, die anschließend durch Fachhandwerker behoben wurden. Ggf. mussten die bemängelten Anlagen ausgetauscht oder stillgelegt werden.

Produzieren Kaminöfen mehr Feinstaub als der Straßenverkehr?

Diese Einschätzung hält sich hartnäckig. Das UBA vergleicht Kfz-Auspuffemissionen (ca. 7,7 Tausend Tonnen PM10 im Jahr 2016) mit Emissionen aus kleinen Holzfeuerungen (fast 20 Tausend Tonnen PM10*). Außer Acht gelassen werden hierbei die nicht weniger schädlichen Emissionen des Straßenverkehrs wie Reifen-, Straßen- und Bremsabrieb. Mit den Abriebemissionen liegen die Emissionen des gesamten Verkehrs deutlich höher: bei über 29 Tausend Tonnen PM10 im Jahr 2016.

Misst der Schornsteinfeger Feinstaub?

Feinstaub besteht aus festen und flüssigen Partikeln und wird abhängig von der Partikelgröße in verschiedene Kategorien eingeteilt. Partikel der Größenordnung PM10 haben einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern (μm), Partikel der Größe PM2,5 einen aerodynamischen Durchmesser von max. 2,5 μm . Feinstaub kann natürlichen Ursprungs sein (z. B. Pollen, Meersalz) oder vom Mensch verursacht werden. Zu den Hauptemittenten von Feinstaub in Deutschland zählen Industrie, Landwirtschaft, Straßenverkehr und private Haushalte. Messen lassen sich Feinstaubemissionen mit verschiedenen Verfahren. Der Schornsteinfeger misst bei seinen Messungen nach 1. BImSchV

Bundesverband
des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 3407-30
Fax: 02241 3407-10
E-Mail: ziv-gula@schornsteinfeger.de
Internet: www.schornsteinfeger.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Alexis Gula,
Vorstand Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit



Presseinformation

die Staubkonzentration im Abgas einer Anlage. Diese Staubpartikel sind nicht gleichzusetzen mit Feinstaubpartikeln der Kategorie PM10 oder PM2,5.

* Datenquelle UBA: nationales Emissionsinventar für Luftschadstoffe, Submission 2018

Mehr Informationen zum Handwerk unter www.schornsteinfeger.de.
Dort finden Sie außerdem diese und weitere Presseinformationen sowie Bildmaterial zum Download.



Bundesverband
des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
Westerwaldstr. 6
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 3407-30
Fax: 02241 3407-10
E-Mail: ziv-gula@schornsteinfeger.de
Internet: www.schornsteinfeger.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Alexis Gula,
Vorstand Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

